

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich

Auf Grund §§ 74, 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I. S. 90), § 63 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I, S. 34) und auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I. S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Soweit nicht andere Gebühren oder Entgeltregelungen, insbesondere das Gebührengesetz Brandenburg mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, Anwendung finden, werden Gebühren, Auslagen und Nebenleistungen nach dieser Satzung und den anliegenden Gebührentarifen erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Allgemeinen Gebührensatzung ist.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten zu bemessen ist.
- (3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden;
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse;
 3. bei Benutzungsgebühren der Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Soweit die Gebühr in Vohundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle zehn Cent (0,10 Euro) abzurunden.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - der Antragsteller oder derjenige Beteiligte, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt,
 - der Benutzer der Einrichtung oder Anlage sowie derjenige, dem diese Nutzung überwiegend zum Vorteil dient.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer beantragten oder unmittelbar begünstigenden Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
 - a) mündliche Auskünfte;
 - b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist;
 - c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - e) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren oder sonstige Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren bzw. Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7

Ablehnung, Rücknahme eines Antrages; Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2001- 12- 18

gez.
P. Weisner
Vorsitzender des
Kreistages

Rathenow, 2001- 12- 17

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2001

Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungsbereich

Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland vom 10.12.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise	3,00
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen Zeichnungen, Plänen	
	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
	je Seite der Durchschrift	2,00
1.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach einer anderen Tarif - Nr. zu erheben sind)	1,60 bis 102,00
1.4.	a) Schulzeugnisse	6,70
	b) andere Urkunden und Ersatzbescheinigungen (z. B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen)	
	je angefangene Seite	5,50

1.5.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je angefangene Seite	5,50
	(von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden)	
1.6.	Ausfertigungen	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	1,10
	b) Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.7.	Schreibgebühren für die Ausfertigung von Gutachten	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	1,10
	b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,50
1.8.	Bestellungen und Zulassungen (z. B. Sachverständige)	25,50 bis 102,00
2.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, Auszüge	
2.1.	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,60
	im Format DIN A 3	1,50
2.2.	bei Erstellung mit Büro-, Druckgeräten (einschl. Computer) bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,10
	je weitere Seite	0,30
	bei größeren Formaten	10,00
2.3.	Auszüge (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen) je angefangene Seite	4,00
	Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z. B. Statistik, Fremdsprachenunterlagen) je angefangene Seite	4,10
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15

4.	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
4.1.	Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 512,00
4.2.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters	
4.2.1.	bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB und § 11b VermG	25,00
4.2.2.1.	Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines gesetz- lichen Vertreters bei fehlendem berechtigtem Interesse	25,00
4.2.2.2.	bei Ermittlung eines Eigentümers/Miteigentümers	75,00
4.2.2.3.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	750,00
4.2.3.1.	Erteilung einer Verkaufserlaubnis nach § 1821 BGB 1 v. Tausend des Verkehrswertes/Kaufpreises, mindestens	50,00
	höchstens	500,00
4.2.3.2.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	1.000,00
4.2.4.	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung)	10,00
4.2.5.1.	Abberufung auf Antrag des ermittelten Eigentümers	75,00
4.2.5.2.	bei besonderer Schwierigkeit der Alteigentümerrecherche bis	750,00
4.2.6.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung	25,00
5.	Feststellung, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten und dgl. für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschl. Wegzeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle und dgl.)	18,00 bis 40,00 18,00 bis 40,00
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung sowie für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	5,00 bis 255,00 1,50

7. Bauwesen

7.1 Die Selbstkosten, die bei der Abgabe von Verdingungs-
leistungen an die Bewerber bei öffentlichen Ausschreibungen
von Bauleistungen gemäß § 20 Nr 1 VOB/A und bei öffent-
lichen Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen (VOL)
als Entschädigung gefordert werden dürfen, sind in der
nachstehenden Tabelle angegeben:

Anzahl des LV	Blattzahl d. einzelnen LV	Blattzahl insges.	Selbst- kostenpreis aufgerundet
2	25	2 x 25	8,00 Euro
2	50	2 x 50	10,00 Euro
2	100	2 x 100	13,00 Euro
2	150	2 x 150	18,00 Euro
2	250	2 x 250	26,00 Euro

Diese Richtwerte der Tabelle setzen voraus, dass das Leistungsverzeichnis
in doppelter Ausfertigung an die Bewerber abgegeben wird.
Die Richtwerte enthalten die Kosten für die Vervielfältigung und Porto.

	Werden den Verdingungsunterlagen Zeichnungen beigefügt, betragen die Mehrkosten je A0-Kopie	3,00
	Die Mehrkosten für den Versand von Datenträgern (z.B. Disketten) betragen pro Stück	2,00
	Hinweis: Die Selbstkostenpreise sollen einmal jährlich auf Preisbasis des Vorjahres überprüft und evtl. neu festgelegt werden.	
7.2.	Bearbeiten von Anträgen zur Verlängerung der Realisierungsfrist um 2 Monate Bestandssicherungsprogramm	50 % der Bearbeitungsgebühr
8.	Vermögensverwaltung, Grundpfandrechte	
8.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (einschl. Löschungsbewilligungen) zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bei einem Nennwert bis zu 5.000,00 Euro des betroffenen Grundpfandrechts bzw. Teilbetrages	10,00
	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 Euro Nennwert	5,00
8.2.	Einräumung des Vorrangs, Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen (einschl. Löschungsbewilligungen) für Rechte, die nicht unter die vorstehende Tarif-Nr. 8.1. fallen	10,00 bis 102,00
9.	Kreisarchivbenutzungsgebühren	
9.1	für die Einsicht in Archivgut und Archivgutbehelfe (Tagessatz)	4,50
9.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut / Übertragung in moderne Schrift; Übersetzung für jede angefangene Seite je nach Aufwand ab Jahrgang 1870	10,00 bis 25,00
9.3.	Dokumentation zur Ahnen- und Familienforschung	pro Seite 5,50
10.	Rechnungsprüfungsgebühren	
	Prüfung der Jahresrechnung in Ämtern und Gemeinden gemäß §§ 113 (1) und 114 (3) der Gemeindeordnung	pro Stunde 55,00